

Schutzkonzept

Volksschulen Kanton Zürich

(Änderungen 13.1.21 **türkis**, Änderungen 25.1.21 **gelb** hinterlegt)

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Gemeinde: Winterthur Seen-Mattenbach

Schule: Mattenbach PS

Kindergarten

Primarschule

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Name: Peter Thomas

Funktion: Schulleiter

Telefon: 052 267 19 21 / 079 793 18 93

Mail: thomas.peter@win.ch

Version (Nr.) : 5 **vom:** 13.01.2021

Inhalt

| | |
|---|----|
| A: Allgemeine Regeln | 2 |
| B: Distanzregeln | 8 |
| C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur | 10 |
| D: Schul- und Klassenanlässe | 14 |
| E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung..... | 16 |
| F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz | 18 |
| G: Isolations- und Quarantänemassnahmen | 20 |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen | verantwortli- che Per- son(en) | Umset- zungs- kontrolle |
|--|--|---------------------------------------|-------------------------------|
| | A: Allgemeine Regeln Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten. | | |
| A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss | <ul style="list-style-type: none"> Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch die Schulleitung Mattenbach | Kreisschulpräsi- dium Schulleitung | Kreisschulpräsi- dium |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|---|---|----------------------------|-----------------------------------|
| <p>A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht • Die Eltern und Mitarbeiter*innen sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert. • Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen: https://stadt.winterthur.ch/themen/leben-in-winterthur/freizeit-und-sport/sport/anlagen-reservationen/downloads • Bei jeder Anpassung des Schutzkonzeptes werden die Eltern aktiv durch die Schule informiert. | Schulleitung | Kreisschulpräsidium |
| <p>A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Für erwachsene Personen sowie Kinder und Jugendliche ab der 4. Primarklasse bis zur 3. Sekundarklasse gilt in den Schulhäusern sowie auf dem ganzen Schularreal der Volksschule (inkl. Sonderschulen) eine generelle Maskentragpflicht. Erwachsene Personen, die ein Schulareal oder –gebäude betreten bzw. sich auf dem Areal bewegen tragen eine Maske. • Von dieser Bestimmung ausgenommen sind: Die am Tisch sitzende Einnahme von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten bzw. nicht während mehr als 15 Minuten unterschritten wird oder wenn | Schulleitung, Lehrpersonen | Schulleitung, Kreisschulpräsidium |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|--|---|---------------------------------------|--|
| | <p>der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwachsene halten auch mit Maske untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. • Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule und der 4. – 6. Klasse gilt ebenfalls eine generelle Malenpflicht. • Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen ist wo immer möglich zu vermeiden. • Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. | | |
| <p>A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schularea betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.</p> <p>Einhaltung der maximalen Teilnehmendenzahl von 50 Personen</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Alle Schulangehörigen sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen inklusive Eltern nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten, ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben und die maximale Teilnehmendenzahl von 50 Personen nicht überschritten wird. • Die Zugänge zum Schulareal und zu den Kindergärten sind mit den entsprechenden Hinweisen versehen. | <p>Alle Mitarbeitenden der Schule</p> | <p>Schulleitung, Kreisschulpräsidium</p> |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen | verantwortli- che Per- son(en) | Umset- zungs- kontrolle |
|---|---|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind. | | |
| A6: Weitergehende Schutzmassnahmen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden) | <ul style="list-style-type: none"> • Das generelle Veranstaltungsverbot des Bundes gilt grundsätzlich auch für Anlässe an der Volksschule. Auf schulische Veranstaltungen ist bis Ende Februar generell zu verzichten. • Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb der Klassen, das Betreuungsangebot und die sonderpädagogischen Massnahmen. • Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind weiterhin erlaubt. Auf Präsenzveranstaltung soll möglichst verzichtet werden. | Schulleitung, Lehrpersonen | Schulleitung, Veranstalter |
| A7: Regelungen für Schulbibliothek (Nutzung und Ausleihe) | <ul style="list-style-type: none"> • Die Schulbibliothek bleibt bis auf Weiteres nur für Klassen zugänglich und bietet keine allgemeinen Öffnungszeiten an. | Bibliotheksverantwortliche, Schulleitung | Kreisschulpräsidium |
| A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung) | <ul style="list-style-type: none"> • Die Regelungen für die Hygienemassnahmen sind die folgenden: | Hausdienst, Lehrpersonen, BSC, | DSS, Hausdienst |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen | verantwortli- che Per- son(en) | Umset- zungs- kontrolle |
|------------------|--|--|-------------------------------|
| | <p>Reinigung in den Schulen und Turnhallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Kindergarten / in der Primarschule werden die Räume gem. Reinigungsplan gereinigt. - In allen Schulanlagen werden in den Korridoren, Treppenhäuser und WC-Anlagen einmal um die Mittagszeit (je nach Schulbetrieb vor oder nach dem Mittagessen) und einmal nach Schulschluss die Handläufe, Türgriffe, Wasserhähne, Lichtschalter desinfiziert. - Die Eingangsbereiche werden täglich gereinigt. - In den Lehrerzimmer stellen die Hauswarte Hand desinfektionsmittel zur Verfügung. - In den Klassenzimmern werden nur Desinfektionsmittel bereitgestellt, wenn sich im Raum kein La vabo befindet. - Für die Computertastaturen stellt die Hausdienst Reinigungsmittel (Produkt: Micromex auf Anwei sung Schu::Com) zur Verfügung. - Die Turnhallen / Garderoben und Duschen werden gemäss Reinigungsplan und Optinutzeinsatz gerei nigt. - Die Vereine sind selber für die Hygienemassnah men ihrer Schutzkonzepte verantwortlich. | <p>externe Nutzer wie Vereine etc.</p> | |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|---|--|----------------------------|----------------------|
| | Sollte sich bis zum Schulstart die Lage wesentlich verändern, werden die Reinigungsstandards entsprechend anpasst. | | |
| A9: Freiwillige Unterrichtsangebote und Kurse (siehe dazu auch D4) | <ul style="list-style-type: none"> Ausserhalb der obligatorischen Fächern gemäss Lehrplan und der sonderpädagogischen Massnahmen findet kein Präsenzunterricht statt. | Veranstalter | Schulleitung |
| | B: Distanzregeln Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern. | | |
| B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen | <ul style="list-style-type: none"> Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzten diese Regelung im Bedarfsfall durch. | Lehrpersonen | Schulleitung |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|--|---|----------------------------|----------------------------|
| B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern | <ul style="list-style-type: none"> Schülerinnen und Schüler bis und mit dritter Klasse sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen. Ab vierter Klasse gilt eine generelle Maskenpflicht. | | |
| B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen | <ul style="list-style-type: none"> Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Es gilt eine generelle Maskentragpflicht für Erwachsene. Das entsprechende Material kann bei der Schulleitung bezogen werden, | Alle erwachsenen Personen | Alle erwachsenen Personen |
| B4: Veranstaltungen: | <ul style="list-style-type: none"> Das generelle Verbot des Bundes gilt grundsätzlich auch für Anlässe an der Volksschule. Auf schulische Veranstaltungen ist bis Ende Februar generell zu verzichten. Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb der Klassen, das Betreuungsangebot und die sonderpädagogischen Massnahmen. Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind weiterhin erlaubt. Auf Präsenzveranstaltung soll möglichst verzichtet werden. | Schulleitung, Veranstalter | Schulleitung, Veranstalter |
| B5: Die Vorgaben des Bundes für Sportaktivitäten sind von externen | <ul style="list-style-type: none"> Siehe städtische Vorgaben | Sportamt | Sportamt |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|--|--|----------------------------|----------------------|
| Benutzern von Turnhallen und Sportplätzen einzuhalten | | | |
| B7: Keine physischen Treffen | <ul style="list-style-type: none"> Physische Treffen (Mittagspausen etc.) sind auf das absolut erforderliche Minimum zu reduzieren. Sitzungen, Eltern-gespräche etc sind wenn immer möglich online durchzuführen. | Einladende Person | Schulleitung |
| | C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann. | | |
| C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen | <ul style="list-style-type: none"> Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen. Mittels Aushängen Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert. | Lehrpersonen, Schulleitung | Schulleitung |
| C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden | <ul style="list-style-type: none"> Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung. | Hausdienst | DSS, Hausdienst |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen | verantwortli- che Per- son(en) | Umset- zungs- kontrolle |
|---|---|---|--|
| C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen | <ul style="list-style-type: none"> • Markierungen im Lehrpersonenbereich (z.B. Einbahnregelung). | Schulleitung, Lehrpersonen, Hausdienst | Schulleitung, Hausdienst |
| C4: Hygienevorschriften Reinigung | <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT etc.) wird vor/nach Gebrauch mit Desinfektionsmittel gereinigt. • Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten) stehen ausreichend zur Verfügung. • Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Turngeräte, Garderoben etc. werden in regelmässigen Abständen (Angabe) gereinigt. Das Reinigungskonzept für die verschiedenen Bereiche siehe Punkt A8) • Möglichkeiten zur Handhygiene | Schulleitung, Hausdienst, Lehrpersonen | Hausdienst, DSS |
| C5: Bereitstellung von Hygienemasken für Lehrpersonen und SuS der 4. Primar bis 3. Sekundarklasse für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Min- | <ul style="list-style-type: none"> • Masken und Desinfektionsmittel können im Lehrerzimmer bezogen werden. Zudem sind in allen Unterrichtsräumen Masken stationiert. | Hausdienst, Schulleitung | Schulleitung, Hausdienst |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|--|--|--------------------------------------|--|
| <p>destabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.</p> | | | |
| <p>C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab der 4. Klasse und erwachsene Schulsehörer konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen. • Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen. • Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten. | <p>Lehrpersonen, Begleitpersonen</p> | <p>Schulleitung, Kreisschulpräsidium</p> |
| <p>C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)</p> | <ul style="list-style-type: none"> • An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräume, Bibliothek, ...) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene (Waschmöglichkeit vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur für die Erwachsenen Desinfektionsmittel verwendet. | <p>Hausdienst</p> | <p>Hausdienst, DSS</p> |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|--|---|----------------------------|--------------------------|
| C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen | <ul style="list-style-type: none"> • Alle benutzen Räume werden mehrmals täglich (Schulräume wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet. | Lehrpersonen, Hausdienst | Schulleitung, Hausdienst |
| C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2) | <ul style="list-style-type: none"> • Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen und Tagesstrukturen dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung werden weiterhin die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet. Die Personenbeschränkung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schülern jedoch nicht eingehalten werden. https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/ | Betreuung | Leitung Betreuung |
| C10: Schutz von besonders gefährdeten Personen | <ul style="list-style-type: none"> • Siehe F5 | | |
| C11: Znüni teilen, Geburtstagsgebäck | <ul style="list-style-type: none"> • Kinder sollen untereinander keinen Znüni teilen • Bei Geburtstagen ist auf selbstgebackene Kuchen weiterhin zu verzichten, portionierte Küchlein etc. sind erlaubt | Lehrpersonen | Schulleitung |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|---|---|-------------------------------|--|
| <p>D: Schul- und Klassenanlässe</p> <p>Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.</p> | | | |
| D1: Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt. | <ul style="list-style-type: none"> • Die Vorgaben von Bund und Kanton sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. • Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmitteln werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten. • Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt. | Lehrpersonen, Begleitpersonen | Schulleitung, Kreisschulpräsidium |
| D2: Klassenlager | <ul style="list-style-type: none"> • Obligatorische Lager und Veranstaltungen mit einer oder mehreren Übernachtungen sind bis auf weiteres untersagt. | Lehrpersonen, Begleitpersonen | Schulleitung, Kreisschulpräsidium |
| D3: Anlässe (siehe auch B7) | <ul style="list-style-type: none"> • Das generelle Verbot des Bundes gilt grundsätzlich auch für Anlässe an der Volksschule. Auf schulische Veranstaltungen ist bis Ende Februar generell zu verzichten. | Veranstalter | Schulleitung und Kreisschulpräsidium bei Schulanlässen |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|---|--|----------------------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb der Klassen, das Betreuungsangebot und die sonderpädagogischen Massnahmen. • Auf schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sollten in Analogie zu den Vorgaben des Bundes bezüglich Anzahl Personen bei Treffen verzichtet bzw online abgehalten werden. (siehe B7) | | Veranstalter bei auserschulischen Anlässen |
| D4: Freiwillige Unterrichtsangebote werden nicht durchgeführt | <ul style="list-style-type: none"> • Das Verbot von klassenübergreifenden Anlässen gilt auch für alle freiwilligen Unterrichtsangebote. • Freiwillige Unterrichtsangebote werden bis auf weiteres nicht angeboten. • Angebote der Volksschule wie Freifächer, Kurse ausserhalb der Schulzeit, freiwilliger Schulsport etc. oder von Dritten in der Schule durchgeführten Angebote wie Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur oder freiwilliger Religionsunterricht finden nicht oder nur im Fernunterricht statt. | Veranstalter | Schulleitung |
| | | | |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen | verantwortli- che Per- son(en) | Umset- zungs- kontrolle |
|---|---|--------------------------------------|-------------------------------|
| E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung | | | |
| Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte. | | | |
| E1: Schulergänzende Betreuung | <ul style="list-style-type: none"> • Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss. • Verpflegung: Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung kann das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigung - sinngemäss Anwendung finden: https://www.gastro-suisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/ • Die Personenbegrenzung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schüler nicht eingehalten werden. | Betreuung | Leitung Betreuung, DSS |
| E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregulungen (siehe C) eingehalten werden können. | <ul style="list-style-type: none"> • Durchführungs- und Hygieneregeln: <ul style="list-style-type: none"> - Für den Sportunterricht gilt ab der 4. Klasse eine Maskenpflicht. - Sportunterricht kann grundsätzlich in der Sporthalle stattfinden, Ausdauersportarten finden immer im Freien statt | Lehrpersonen | Schulleitung, Hausdienst |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen | verantwortli- che Per- son(en) | Umset- zungs- kontrolle |
|--|---|--|--------------------------------|
| Auf sportliche Aktivitäten mit en- gem körperlichen Kontakt ist zu verzichten. | <ul style="list-style-type: none"> - Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, wel- che mit den Händen berührt werden - Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfekti- onsmittel zur Reinigung - Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades. - Auf Schwimmunterricht ist ab der 4. Klasse zu verzichten. | | |
| E4: Schutzkonzept für Therapien | <ul style="list-style-type: none"> • Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entspre- chenden Berufsverbänden berücksichtigt: | Therapeutisch Tä- tige | DSS Abteilung Therapien |
| E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.) | <ul style="list-style-type: none"> • Für Transporte im Zusammenhang mit: speziellen Unter- richtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmun- gen wie für öV (siehe Hygieneregeln) | Transportunter- nehmen, Chauff- eurinnen und Chauffeure | Transportunter- nehmen, DSS |
| E6: Freiwillige Unterrichtsange- bote und Kurse | <ul style="list-style-type: none"> • Siehe dazu D4 | | |
| | | | |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen | verantwortli- che Per- son(en) | Umset- zungs- kontrolle |
|---|---|--------------------------------------|-------------------------------|
| F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz | | | |
| Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen. | | | |
| F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3). | <ul style="list-style-type: none"> • Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten. • Schriftliche/mündliche Information Schutzkonzept | Schulleitung | Schulleitung |
| F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B): | <ul style="list-style-type: none"> • Ein der Situation angepassten Schutz (Maskentragpflicht, Schutzscheibe, Gesichtsvisioner etc) ist jederzeit gewährleistet. | Schulleitung, Hausdienst | Schulleitung, Hausdienst |
| F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen. <i>(Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Können auf der Kindergarten- und Primarstufe die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, sind folgende Schutzmassnahmen zu treffen: Siehe F2. | Lehrpersonen, Schulleitung | Schulleitung |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|--|---|----------------------------|-----------------------------------|
| <p>F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Erwachsene Personen halten auch mit Masken untereinander sowie gegenüber SuS wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. <p>Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lehrpersonenbereich: Bereitstellung von 3 Pausenräumen, Entflechtung der Infrastruktur (Kaffeemaschinen, Mikrowellen, ...), Beschränkung und Beschilderung der Höchstanzahl Personen pro Pausenraum. - Sitzungsräume: So gross wie möglich und nötig für einen Mindestabstand von 1,5 m zwischen erwachsenen Personen. - Teamteaching und andere Zusammenarbeitsformen: Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Erwachsenen wenn immer möglich. - Weiterbildungen: Finden in Räumlichkeiten so gross wie möglich und nötig für einen Mindestabstand von 1,5 m zwischen erwachsenen Personen und mit Maskenpflicht statt. | <p>Alle Erwachsenen</p> | <p>Lehrpersonen, Schulleitung</p> |
| <p>F5: Schutz von besonders gefährdeten Personen</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Dazu soll wie im Frühjahr 2020 das Recht auf Homeoffice bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt werden. Die Bestimmungen dafür sind | | |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|---|---|-----------------------------------|----------------------|
| | <p>in der personalrechtlichen Weisung zur Coronasituation (https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html) festgelegt.</p> | | |
| <p>G: Isolations- und Quarantänemassnahmen</p> <p>Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Traicing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.</p> | | | |
| <p>G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Zeigen sich bei einem Kind oder einer/einem Jugendlichen in der Schule Symptome, muss das Kind oder der/die Jugendliche sofort in einen separaten, gut belüftbaren Raum untergebracht werden (ggf. in Begleitung einer erwachsenen Person unter Einhaltung von 1.5 Metern Abstand und mit Schutzmasken) und die Eltern müssen informiert werden. | <p>Lehrpersonen, Schulleitung</p> | <p>Schulleitung</p> |
| <p>G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Die Eltern werden unverzüglich informiert und holen ihr Kind nach Möglichkeit schnellstmöglich in der Schule ab. | <p>Schulleitung, Lehrpersonen</p> | <p>Eltern</p> |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|--|---|-----------------------------------|-----------------------------------|
| G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3) | <ul style="list-style-type: none"> • Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten • Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten | Schulleitung, Lehrpersonen | Schulleitung |
| G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule | <ul style="list-style-type: none"> • Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin | | SAD |
| G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen | <ul style="list-style-type: none"> • Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin | Alle Beteiligten | Kreisschulpräsidium |
| G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3) | <ul style="list-style-type: none"> • Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne an Eltern und Schulteam und allfällige weitere Personen sind vorbereitet. | Schulleitung, Kreisschulpräsidium | Schulleitung, Kreisschulpräsidium |
| G7: Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet. | <ul style="list-style-type: none"> • Meldung an Schulärztlichen Dienst Winterthur 052 266 20 54 / 079 801 42 35 / sad@win.ch | Schulleitung, Kreisschulpräsidium | Schulleitung, Kreisschulpräsidium |

